

TOP 2: Geplanter Absetzplatz der KSK im Bereich des Segelfluggeländes

Stadtrat G. Walz rückt wegen Befangenheit vom Sitzungstisch zurück.

Folgende Beratungsunterlage liegt der Verhandlung zugrunde:

1. Ausgangslage

Das Land hat sich im Zusammenhang mit der Ansiedlung des Bosch-Entwicklungszentrums auf der Fläche des ehemaligen Militärflugplatzes Malmshelm gegenüber der Bundeswehr verpflichtet, einen geeigneten Ersatzübungsstandort für Fallschirmabsetzübungen sicherzustellen. Nach einem Suchlauf und Bewertung von Flächen, die den Belangen des Lärm- und Umweltschutzes sowie den betrieblichen Anforderungen der Bundeswehr entsprechen, hat das Land das Segelfluggelände des Flugsportvereins Nagold als mit Abstand geeignetste Fläche herausgefiltert, obwohl das Land aufgrund der hohen Anzahl an unterschiedlichen Eigentümern mit schwierigen Grundstücksverhandlungen rechnen muss. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Projekts fand eine Vorabinformation von Grundstückseigentümern und Vertretern der Gemeinderatsfraktionen am 09.03.2017, eine gemeinsame Sitzung der Gemeinderäte Nagold und Haiterbach unter Beteiligung der Ortsvorsteher am 04.04.2017 sowie am 05.05.2017 eine Bürgerinformationsveranstaltung statt. Alle Informationen, die bislang bekannt sind, veröffentlicht das Land auf dem Beteiligungsportal (<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/projekte-der-landesregierung/beteiligungsprojekte/ksk-absprunggelaende/>) und schreibt diese laufend fort. Die Bundeswehr hatte vor, an 3 Tagen einen Übungsbetrieb durchzuführen. Da zwei Grundstückseigentümer widersprachen, konnten nur Überflüge mit einer Transall durchgeführt werden.

Auf dieses Projekt hätten wir sicher gerne verzichtet. Jedem wäre es lieber, wenn ein solches Projekt, das aufgrund zusätzlicher Flugbewegungen Beeinträchtigungen mit sich bringt, an einem anderen Ort realisiert würde. Belastungen mit zusätzlichem Fluglärm und den notwendigen Fahrzeugbewegungen, sind genauso Thema, wie die negativen Auswirkungen auf die Landwirtschaft durch den Entzug von Ackerflächen.

In der Bevölkerung gibt es eine stark in Erscheinung tretende Gruppe, die sich schon sehr früh gegen das Projekt positionierte und sich inzwischen als Bürgerinitiative konstituiert hat. Hört man in den stilleren Teil der Bevölkerung hinein, treten aber auch andere Meinungen zutage. Einerseits gibt es Menschen, die dem Projekt reserviert gegenüberstehen, da noch viele Fragen offen sind und auch noch nicht greifbar ist, was die Stadt Haiterbach davon hat. Dann macht man Teile der Bevölkerung aus, die aus verschiedenen Gründen solchen Projekten grundsätzlich zugeneigt sind und ihnen auch vor ihrer Haustüre nicht abgeneigt sind. Weiter gibt es Menschen, die beispielsweise aus einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung der Notwendigkeit dem Projekt neutral bis positiv gegenüberstehen und die zu erwartenden negativen Auswirkungen aus dem sich tagsüber abspielenden Übungsbetrieb als vertretbar einstufen. Und schließlich scheint es einem Teil der Bevölkerung egal, ob das Gelände kommt oder nicht.

Der Schwarzwälder Bote hat am Wochenende des 20./21.05.2017 eine Telefonabstimmung (TED) durchgeführt. 209 Anrufer machten von der Abstimmungsmöglichkeit Gebrauch. Im Vergleich dazu wurden bei der Umfrage zur Festhalle am Wochenende des 13./14.06.2015 mit 296 Anrufern eine deutlich höhere Beteiligung verzeichnet. Die Telefonabstimmung ergab folgendes Ergebnis: 62,2 % Die Stadtverwaltung sollte versuchen, möglichst viel Einfluss zu gewinnen und eine Bürgerbefragung durchführen.

32,1 % Die Stadt kann nicht selbst entscheiden, ob das Gelände kommt oder nicht. Sie sollte daher versuchen, das Beste für Haiterbach herauszuholen.

5,7 % Es ist mir egal, ob das Absetzgelände kommt oder nicht.

2. Genehmigungsverfahren, Mitwirkungsmöglichkeiten

Militärische Nutzung:

Neben dem Grunderwerb, den das Land vertreten durch die Landsiedlung durchführt, werden derzeit die notwendigen Unterlagen und Gutachten für einen Genehmigungsantrag erarbeitet. Sobald alle notwendigen Erhebungen erfolgt sind, wird der Bund die Entscheidung treffen, ob eine Genehmigung für die Absetzfläche beantragt wird oder nicht. Wir werden versuchen, Vertreter der Bundeswehr für die Sitzung zu gewinnen, um das Verfahren erläutern zu können.

Die momentane frühzeitige Information der Öffentlichkeit, ohne dass tiefgehende Informationen oder gar antragsreife Unterlagen über das Vorhaben vorliegen, dient neben der allgemeinen Information insbesondere zwei Dingen:

- Die Fragen aus der Bevölkerung sollen schon frühzeitig und nicht erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gesammelt und so bald wie möglich beantwortet werden.
- Schon jetzt kann sich jeder zum Thema äußern und seine Bedürfnisse und Themen einbringen. Damit ist es möglich, aufkommende Belange schon bei der Erarbeitung der Antragsunterlagen und nicht erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einfließen zu lassen.

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass es sich für die militärische Nutzung um ein luftfahrtrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 6 ff Luftverkehrsgesetz und den §§ 40 ff Luftverkehrszulassungsordnung handeln wird. Dieses Verfahren ist für Flugplätze vorgesehen, bei denen aufgrund der Nutzung Baubeschränkungen in Form einer Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen für Grundstücke in der Umgebung des Fluggeländes notwendig werden. Da auf dem Gelände Fallschirmspringer mit nicht lenkbaren Fallschirmen abgesetzt werden und Hubschrauber sowie Motorflugzeuge starten und landen sollen, sind solche Baubeschränkungen notwendig. Klar ist daher, dass bei Realisierung des Vorhabens im ganzen Umfeld von Haiterbach keine Windkraftanlagen gebaut werden dürfen.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird das Luftfahrtamt der Bundeswehr zuständig sein. Im Rahmen dieses Verfahrens sind umfangreiche Anhörungen vorgesehen. Insbesondere sind hier Belange der Raumplanung zu prüfen, weshalb die Stadt Haiterbach als Träger der Bauleitplanung auf jeden Fall angehört wird. Hier besteht die Möglichkeit im Rahmen einer Stellungnahme auf das Verfahren Einfluss zu nehmen und Belange, die uns wichtig sind, in das Erlaubnisverfahren einfließen zu lassen.

Die Abteilung Kommunalaufsicht des Landratsamts Calw kommt in der beil. E-Mail zur Einschätzung, dass ggf. auch § 37 BauGB einschlägig sein könnte. Dort ist aber ebenfalls keine Entscheidung, sondern nur eine Anhörung der Stadt vorgesehen. Allerdings bedarf es aus Sicht des Landratsamts noch einer weitergehenden Prüfung, bevor eine abschließende Rechtsmeinung gebildet werden kann. Nach den bisherigen Informationen seitens der Bundeswehr und des Landes Baden-Württemberg sind keine Hochbauten geplant. Daher geht die Verwaltung davon aus, dass für das Erlaubnisverfahren keine Änderung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan notwendig wird. Raumordnerische Fragen sind nach Auskunft der Bundeswehr auch Gegenstand des Landbeschaffungsverfahrens nach dem Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz).

Wir gehen davon aus, dass die Erstellung der notwendigen Unterlagen und die naturschutzfachlichen Untersuchungen noch bis Frühjahr 2018 andauern werden. Erst danach wird das Genehmigungsverfahren anlaufen können und Klarheit bestehen, ob und welche weiteren Schritte notwendig werden.

Nutzung durch den Flugsportverein:

Die aktuelle Genehmigung des Segelfluggeländes für den Flugsportverein wird von einer militärischen Genehmigung als Absetzfläche nicht tangiert. Dies bedeutet, dass der Flugsportverein seinen Flugbetrieb auch weiterhin nur im aktuell genehmigten Umfang durchführen darf. Eine Ausweitung des Flugbetriebs des Flugsportvereins wird von einer militärischen Genehmigung der Absetzfläche nicht umfasst. Eine Ausweitung des bislang genehmigten Flugbetriebs des Flugsportvereins ist daher - wie bislang - ohne eine luftfahrtrechtliche Genehmigung, für die das Regierungspräsidium zuständig ist, nicht möglich.

3. Bewertung

Ein solches Projekt bringt eine Reihe von Einschränkungen und Belastungen für die Bevölkerung mit sich. Manche Fragen sind inzwischen greifbarer. Dies gilt beispielsweise für den Eindruck durch Überflüge einer Transall oder die klare Aussage, dass die Fläche bei Übungsbetrieb zwar mit Absperrposten besetzt ist, diese aber lediglich Spaziergänger auf die Gefahren hinweisen. Ein Betreten des Geländes ist trotz des Übungsbetriebs jederzeit auf eigene Gefahr möglich. Viele Aspekte sind aber noch nicht detailliert beschrieben und daher auch nicht konkret einschätzbar.

Um die Auswirkungen der Absetzfläche auf die Stadt Haiterbach bewerten zu können, sind noch einige Fragen zu klären. Dies betrifft insbesondere folgendes:

- Durchführung eines realitätsnahen Übungsbetriebs unter Beteiligung der größeren Flugzeuge und Hubschrauber der US-Streitkräfte sowie der kleineren Flugzeuge der Bundeswehr, damit sich die Bevölkerung einen umfassenden Eindruck von der zu erwartenden Lärmkulisse machen kann. Ein sinnvoller Zeitraum wäre Ende Oktober/Anfang November, damit die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering sind.
- Darstellung der Abläufe vor Ort an einem typischen Übungstag sowohl der Bundeswehr als auch der US-Streitkräfte.
- Detaillierte Beschreibung zur geplanten Nutzung des Geländes im Flugbetrieb.
- Klare Aussage, mit welchem LKW-Aufkommen in welchem Zeitraum für die Auffüllung der Start- und Landebahn zu rechnen ist.
- Suche einer Zufahrtsmöglichkeit für die Fahrzeuge (sowohl Übungsbetrieb als auch während der Bauzeit) zum Gelände, ohne durch Wohngebiete zu fahren.

Ferner können sich mit einem solchen Projekt neben Belastungen auch Vorteile und Chancen für die Zukunft ergeben, die wir teilweise noch gar nicht greifen können. Ein paar Beispiele aus der Vergangenheit können dies aufzeigen: Haiterbach hat sich aus sicher nachvollziehbaren Gründen erfolgreich gegen eine Eisenbahnlinie gewehrt. Heute wären wir froh, wenn wir eine solche hätten. Im Waldachtal wurde ein Speicherbecken für das Kühlwassermanagement von Atomkraftwerken verhindert. Heute hätte dieses Speicherbecken diese Funktion nicht mehr und würde die Naherholungsqualität deutlich aufwerten.

Nachdem das Land Baden-Württemberg offen darüber spricht, Win-Win-Situationen zu schaffen, lotet die Verwaltung derzeit mit dem Land aus, welche Kompensationsmöglichkeiten bei einer Realisierung des Projekts möglich erscheinen. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Ein wichtiger Aspekt ist schließlich, dass bei einer Ausweisung des Absetzgeländes Windkraftanlagen verhindert werden. Aufgrund der hiesigen Rotmilandichtezentren können voraussichtlich weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Daher müssen wir auch weiterhin damit leben, dass Windkraftanlagen trotz der Rotmilandichtezentren nach § 35 BauGB in ganz Haiterbach zulässig sind, sofern Einzelgutachten die Vereinbarkeit mit Windkraftempfindlichen Arten bestätigen. Im Falle einer Realisierung der

Absetzfläche ist aufgrund der damit verbundenen Baubeschränkung für das gesamte Stadtgebiet und darüber hinaus sichergestellt, dass künftig keine Windkraftanlagen errichtet werden dürfen.

4. Bürgerinitiative und Bürgerentscheid

Die Bürgerinitiative „Kein Fluglärm über Haiterbach und für einen Bürgerentscheid“ hat sich konstituiert und sammelt für ihr Anliegen Unterschriften. Mit einem offenen Brief hat sich die Bürgerinitiative an die Mitglieder des Gemeinderats gewandt. Am Montag, 29.05.2017 fand ein gemeinsames Gespräch mit Vertretern der Bürgerinitiative statt, an dem neben dem Bürgermeister auch je ein Vertreter der Gemeinderatsfraktionen, Herr Schad sowie Herr Rühle, der Leiter der Abteilung Kommunalaufsicht und Revision als Fachmann für Fragen zu Bürgerentscheiden teilnahm. Im Rahmen des Gesprächs wurde deutlich, dass es der Bürgerinitiative einerseits darum geht, das Absetzgelände zu verhindern. Andererseits möchte die Bürgerinitiative für diese grundlegende Frage gerne die Haltung der Bürgerschaft durch einen Bürgerentscheid einholen.

Ein Bürgerentscheid richtet sich nach den Vorschriften des § 21 der Gemeindeordnung. Er ersetzt einen Beschluss des Gemeinderats. Da in unserer repräsentativen Demokratie die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder des Gemeinderats die Entscheidungen treffen, ist ein Bürgerentscheid nur möglich, wenn 2/3 der Mitglieder des Gemeinderats beschließen, eine Entscheidung des Gemeinderats an die Bürgerinnen und Bürger zu übertragen. Ein Bürgerentscheid kann von der Bürgerschaft durch eine bestimmte Anzahl an Unterschriften (7% der Wahlberechtigten) unter Angabe einer Fragestellung als sog. Bürgerbegehren beantragt werden. Die Entscheidung des Gemeinderats beschränkt sich dabei nur noch auf die Feststellung, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Hier besteht für den Gemeinderat kein Ermessen.

Zu beachten ist allerdings, ob es sich beim Bürgerentscheid um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Stadt Haiterbach handeln muss. Der Begriff Wirkungskreis geht dabei über eine Betroffenheit durch Auswirkungen vor Ort hinaus. Zwar betrifft das geplante Absetzgelände alle Bürgerinnen und Bürger in Haiterbach und darüber hinaus. Allerdings liegt die Frage, ob der Absetzplatz genehmigt wird oder nicht, nicht im Wirkungskreis der Stadt Haiterbach. Beim jetzigen Stand der Dinge ist davon auszugehen, dass die Stadt Haiterbach bei weiterem Fortgang der Dinge im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört wird. Die Frage, ob der Grundtenor der Stellungnahme positiv oder negativ ist, dürfte nach Einschätzung der Verwaltung tatsächlich durch einen Bürgerentscheid abstimmbare sein. Gleiches gilt, falls das Land oder der Bund von der Stadt Haiterbach Grundstücke erwerben möchte und ein Angebot unterbreitet, was jedoch bisher noch völlig unklar ist.

Da die Bürgerinitiative nach eigenen Angaben schon deutlich mehr Unterschriften gesammelt hat, als für einen Bürgerentscheid erforderlich sind, sind wir im Rahmen des Gesprächs mit der Bürgerinitiative so verblieben, dass die Bürgerinitiative die Unterschriften und Fragestellung zum Bürgerentscheid einreicht. Das Landratsamt prüft anhand der Unterlagen die Zulässigkeit des Bürgerentscheids und der Fragestellung. Die Stadtverwaltung überprüft die eingereichten Unterschriften.

Sollte das Landratsamt bei dieser Überprüfung zur Auffassung kommen, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, müsste der Gemeinderat formal über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und der Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen. Die Zustimmung des Gemeinderats wurde in diesem Gespräch seitens der Verwaltung als sicher eingestuft, wenn das Landratsamt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach eingehender Prüfung geklärt hat. Ferner wurde im Rahmen des Gesprächs in Aussicht gestellt, dass die Frage, dass der Gemeinderat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellen wird, sofern die Rechtsaufsicht die Zulässigkeit geprüft und bestätigt hat.

Nachdem die Bürgerinitiative Herrn Rühle den Entwurf des Bürgerbegehrens mitgegeben hat, hat das Landratsamt mit beil. E-Mail nach cursorischer Überprüfung bereits eine erste Einschätzung

abgegeben. Das Bürgerbegehren mit der eingereichten Fragestellung würde er als unzulässig einstufen.

Ferner ging inzwischen die ebenfalls beiliegende E-Mail des Mehr Demokratie e.V. ein, der zur Aussage kommt, dass das Bürgerbegehren aufgrund von Fehlern eindeutig unzulässig ist und vom Gemeinderat abzulehnen ist.

Der Verwaltung ist bislang eine Bewertung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht möglich, da uns weder die Unterschriftenlisten noch die der Unterschriftensammlung zugrundeliegenden Unterlagen und Dokumente vorliegen.

Die Bürgerinitiative ist nun per E-Mail vom 10.06.2017 mit der Überlegung einer neuen Fragestellung auf die Verwaltung zugekommen (s. Anlage). Nach Einschätzung der Kommunalaufsicht dürfte diese Fragestellung zulässig sein. Allerdings wäre eine erneute Unterschriftensammlung notwendig.

Über diese Thematik besteht daher offensichtlich noch weiterer Klärungsbedarf. Die Verwaltung schlägt daher vor, zur Klärung der weiteren Vorgehensweise ein Gespräch mit den drei von der Bürgerinitiative bestimmten Organisatoren zu führen. Zu diesem Gespräch würde die Verwaltung ferner drei Gemeinderatsvertreter (einen je Fraktion) hinzuziehen.

Unabhängig erscheint es auch bei einem Bürgerentscheid wichtig, zunächst deutlich mehr Informationen über die konkreten Auswirkungen des Projekts und mögliche Vorteile zu haben. So kann eine möglichst breite Beteiligung der Bevölkerung an der Abstimmung erreicht werden und so steigt auch die Aussagekraft des Bürgerentscheids.

Über die Frage des Bürgerentscheids hinausgehend, zeigen die vielen Unterschriften, die seitens der Bürgerinitiative gesammelt wurden, dass ein großer Teil der betroffenen Bevölkerung dem Projekt derzeit negativ oder reserviert gegenübersteht. Diese Tatsache hat der Gemeinderat sicher zu Kenntnis genommen. Andererseits sollte die Unterschriftenliste auch genutzt werden, um ins Gespräch mit den Entscheidungsträgern bei Bund und Land zu kommen. Der Bürgerinitiative wurde bereits zugesagt, dass wir uns für Gesprächstermine einsetzen. Inzwischen ist bei der Bürgerinitiative auch bereits ein Schreiben mit einem Gesprächsangebot von Frau Staatsrätin Gisela Erler vom Staatsministerium in Stuttgart eingegangen.

5. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Das Thema wird schon jetzt in der Bevölkerung und der Kommunalpolitik unterschiedlich bewertet und teilweise leidenschaftlich diskutiert. Gerade ein solches Thema kann aufgrund der Emotionen, die bei Diskussionen gerne im Spiel sind, tiefe Gräben und Risse in der Bevölkerung hinterlassen und die Gesellschaft spalten. Daher ist es äußerst wichtig, dass alle die Diskussion besonnen, ruhig und sachbezogen führen. Hierzu gehört auch zu respektieren, dass Mitmenschen eine andere Meinung haben als man selbst. Aus anderen Fällen wissen wir, dass Gräben, die bei emotional geführten Diskussionen in der Bevölkerung entstehen, auch durch Bürgerentscheide nicht geschlossen werden können. Solche Gräben brauchen oft Jahrzehnte, um zu heilen und brechen immer wieder auf, wenn das Thema irgendwo hochkommt. Daher ist es besonders wichtig, besonnen zu diskutieren und abweichende Meinungen zu respektieren. Hier hat gerade die Kommunalpolitik eine Vorbildfunktion und wichtige Verantwortung.

Das Thema ist insgesamt sehr komplex und birgt vielfältige Auswirkungen, die teilweise – wie im Falle der Windkraft – schon jetzt klar greifbar sind, teilweise aber erst in den kommenden Monaten besser eingeschätzt werden können. Insgesamt besteht in vielerlei Hinsicht und gerade für die unter Ziff. 3 aufgeführten Aspekte noch erheblicher Klärungsbedarf, um sich eine abschließende Meinung in der Sachfrage zu bilden, die schlussendlich in eine Stellungnahme im Rahmen eines

Genehmigungsverfahrens einfließen kann. Auch ist noch nicht greifbar, welche Vorteile durch die Absetzfläche für Haiterbach generiert werden können. Hier sehen wir das Land und die Bundeswehr dringend gefordert, in den nächsten Monaten möglichst viel Klarheit herbeizuführen, damit sich jeder ein Bild von den konkreten Auswirkungen der Absetzfläche machen kann.

Ebenfalls besteht noch Klärungsbedarf zur Frage des Bürgerentscheids. Dennoch sollte schon im Rahmen dieser Sitzung durch einen Beschluss die Bereitschaft des Gemeinderats dokumentiert werden, das Bürgerbegehren für zulässig zu erklären, wenn das Landratsamt nach einer Überprüfung ein solches für zulässig hält. Insgesamt sollten auch für die Durchführung eines Bürgerentscheids, der schlussendlich eine Entscheidung des Gemeinderats in dieser Sache ersetzt, möglichst viele der offenen Punkte geklärt sein. Die weitere Vorgehensweise sollte in Gesprächen mit den drei von der Bürgerinitiative benannten Organisatoren unter Beteiligung je eines Vertreters der drei Gemeinderatsfraktionen besprochen werden.

Der Vorsitzende erklärt, heute gehe es um einen Grundsatzbeschluss. Die Details müssen bei einem gesonderten Termin gemeinsam mit der Bürgerinitiative, Herrn Rühle vom Landratsamt Calw und jeweils einem Vertreter der Gemeinderatsfraktionen geklärt werden. Es ist vorgeschrieben, dass die Haltung des Gemeinderates und der Bürgerinitiative in einer Veröffentlichung dargestellt werden muss. Ein Bürgerbegehren in der bisherigen Durchführung wird eher als unzulässig gesehen. Deshalb schlägt er, in gestriger Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden, vor, der Durchführung eines Bürgerentscheides, auf Basis der von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Fragestellung: „Sind Sie damit einverstanden, dass die Stadt Haiterbach alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift, um zu erreichen, dass das geplante KSK-Übungsgelände nicht realisiert wird“, zuzustimmen. Hierfür reicht eine 2/3 Mehrheit der unbefangenen Gemeinderäte.

Stadtrat Kaupp empfiehlt dem Gemeinderat, einem Bürgerentscheid zuzustimmen, da eine große Mehrheit dies möchte. Die UBL wird dem Vorschlag zustimmen.

Stadträtin Palmer bittet darum, die beiden Begriffe Bürgerentscheid und Bürgerbegehren zu erklären.

Herr Rühle vom Landratsamt Calw erklärt, dass über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen kann (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens 7 % der Bürger unterzeichnet sein.

Der Gemeinderat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

Stadtrat Roller weist darauf hin, dass in der historischen Vergangenheit von den Bürgern gemeinsam verschiedene Projekte abgewehrt werden konnten. Es sei notwendig die Karten auf den Tisch zu legen und zwar alles und die Bürger bei Entscheidungen mit einzubeziehen. Schon durch die Fragestellung des Bürgerentscheids „Sind Sie dafür, dass die Stadt Haiterbach alle rechtlichen Möglichkeiten ergreift, um das KSK Übungsgelände zu verhindern...“ stellt er hiermit den weitergehenden Antrag, die bereits getroffenen Entscheidungen des Gemeinderates wieder aufzuheben.

Stadträtin Frey freut sich, dass so viele Zuhörer gekommen sind. Man hätte die Sitzung normalerweise in der Kuckuckshalle durchführen müssen. Das dies hier durchgeführt wird tue ihr leid. Sie weist darauf hin, dass der Bürgermeister und die Gemeinderäte den Bürgerinnen

und Bürgern gegenüber verpflichtet sind, da alle Ortsteile mit diesem Projekt sehr belastet wären.

Stadtrat Braun kann sich nicht daran erinnern, dass eine Gemeinderatssitzung schon einmal derart gut besucht worden ist. Er fordert die anwesenden Zuhörer auf, sich als Kandidaten für die nächste Gemeinderatswahl zur Verfügung zu stellen. Ihm sind keine Beschlüsse des Gemeinderates bekannt, die aufgehoben werden müssen. Der Bürgermeister müsse aber alles zukünftig an die Gemeinderäte und die Bürger weitertragen. Dieser ist in erster Linie den Haiterbacher Bürgern gegenüber verpflichtet. Über das Projekt könne man sich gut über die Presse oder Internet informieren. Wenn das Projekt abgelehnt wird, haben die Bürger bekommen was sie haben möchten.

Stadtrat Pagitz stellt fest, innerhalb des Gemeinderates gibt es unterschiedliche Informationen bezüglich der gefassten Beschlüsse.

Stadtrat Keppler erklärt, er selbst ist für das Projekt und weiß, dass dies von den Bürgern nicht gerne gesehen wird.

Bürgermeister Hölzlberger erklärt, die Stadträte wurden in der Februarsitzung über das Projekt informiert, am 09.03.2017 gab es ein Informationsgespräch mit Vertretern des Ministeriums, und den Grundstückseigentümern. Die Grundstückseigentümer wurden von ihm vorab telefonisch informiert. Dies würde er jetzt andersherum machen und die Gemeinderäte vorab informieren und die Grundstücksbesitzer persönlich.

Zu § 21 GemO zum Thema Bürgerentscheid gibt er bekannt, dass die Stadt Haiterbach nach einem positiven Bürgerentscheid keine weiteren Maßnahmen ergreifen darf.

Herr Rühle fügt hinzu, entgegenstehende Beschlüsse dürfen nicht aufgehoben oder neu gefasst werden.

Stadtrat Roller ist der Meinung, dass der vom Gemeinderat gefasste Beschluss vom Regierungspräsidium geprüft wird.

Bürgermeister Hölzlberger liest den in der letzten nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung gefassten Beschluss über Kompensationsmöglichkeiten vor. „Bürgermeister Hölzlberger lässt darüber abstimmen, ob die Verhandlung von Kompensationsmöglichkeiten mit dem Land weiterhin nicht-öffentlich im Gemeinderat behandelt wird.

Beschluss: 9 Ja-Stimmen

Gegenstimmen und Enthaltungen wurden vom Vorsitzenden nicht abgefragt.

Auf Nachfrage vom Vorsitzenden hat Stadträtin Frey abgewunken und nicht mit abgestimmt.“

Stadtrat Roller merkt hierzu an, seine Fraktion habe an der Abstimmung nicht teilgenommen, da in der öffentlichen Sitzung am selben Tag erklärt worden sei, dass über das Thema öffentlich gesprochen werden müsse und-beschließt aber anschließend weiterhin nicht-öffentlich darüber zu verhandeln.

Stadtrat Schuon erkundigt sich, welche Konsequenzen sich gegenüber der KSK/Landsiedlung ergeben, wenn dem Bürgerentscheid zugestimmt wird. Ist der Gemeinderat an die Entscheidung gebunden?

Dass die CDU/FWH-Fraktion bei solch einem Beschluss die nicht-öffentliche Sitzung verlässt, hält er außerdem für unanständig.

Bürgermeister Hölzlberger weist darauf hin, die Stadt Haiterbach habe keine direkte Entscheidungsbefugnis. Man werde bei der Genehmigung angehört und der Gemeinderat wird eine Stellungnahme beschließen. Wenn der Bürgerentscheid positiv ausgefallen ist, wird die Gemeinde alle rechtlichen Möglichkeiten ergreifen, das Vorhaben zu verhindern. Das Land darf die Vermarktung weiterführen, sollte sie aber von der Stadt Haiterbach Flächen erwerben wollen, müsste die Stadt dies verhindern.

Bürgermeister Hölzlberger bezieht sich nochmals auf die gestrige Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden, der Durchführung eines Bürgerentscheides, auf Basis der von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Fragestellung: „Sind Sie damit einverstanden, dass die Stadt Haiterbach alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift, um zu erreichen, dass das geplante KSK-Übungsgelände nicht realisiert wird“, zuzustimmen und den Beschluss entsprechend zu fassen. Hierfür reicht eine 2/3 Mehrheit der unbefangenen Gemeinderäte.

Beschluss: 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

- 1. Die Stadt Haiterbach fordert das Land Baden-Württemberg und die Bundeswehr auf, die offenen Fragen und insbesondere die unter Ziff. 3 aufgeführten Themenbereiche schnellstmöglich aufzuarbeiten und umfassend darzustellen, damit der Gemeinderat die Auswirkungen der Absetzfläche bewerten und sich in der Sache positionieren kann.**
- 2. Der Gemeinderat beschließt, einen Bürgerentscheid mit der Fragestellung „Sind Sie damit einverstanden, dass die Stadt Haiterbach alle rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreift, um zu erreichen, dass das geplante KSK-Übungsgelände nicht realisiert wird“, durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Klärung der weiteren Vorgehensweise Gespräche mit den drei von der Bürgerinitiative benannten Organisatoren unter Beteiligung je eines noch zu benennenden Vertreters der drei Gemeinderatsfraktionen zu führen.**

Die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen müssen noch benannt werden.

Stadtrat G. Walz rückt wieder an den Verhandlungstisch heran.